

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle werden neue Bestimmungen für Gas-Herkunftsnachweise im Fall der Speicherung oder Umwandlung von Gasmengen in andere Energieträger geschaffen sowie Klarstellungen zur Übertragungsmöglichkeit von Herkunftsnachweisen vorgenommen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Schaffung von einheitlichen Standards für die Gaskennzeichnung nach dem Vorbild der Stromkennzeichnung wird der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt und der zunehmenden Kundennachfrage nach erneuerbarem Gas, auch aus regionalen Quellen, Rechnung getragen. Eine transparente und informative Gaskennzeichnung ermöglicht und verbessert das Funktionieren eines liberalisierten Gasmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Durch die Miteinbeziehung der Besonderheiten von zB Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas wird im Zuge der Sektorkopplung auch die Transparenz bzw. Bedeutung der Stromkennzeichnung weiter erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Informationen für Endkunden. Die Transparenz für den Endkunden wird in einem erheblichen Ausmaß gesteigert und damit eine bewusste Entscheidung der Endkunden zugunsten des Verbrauchs von erneuerbarem Gas ermöglicht. Weiters wird durch die vorgenommenen Klarstellungen der Handel mit Nachweisen sicherer gemacht.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Es ist durch die Maßnahmen in Bezug auf Erzeugungs- und Verbrauchstransparenz im Wege der Stärkung der Nachfrage nach erneuerbarem Gas mit positiven Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die Verordnung wird den Zielsetzungen der Richtlinie 2018/2001/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 41 vom 22.02.2022 S. 37, noch besser entsprochen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Diese Verordnung ist vor Erlassung vom Regulierungsbeirat gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG zu erörtern.

Erläuterungen

Zu § 1: Regelungsgegenstand

Es werden sprachliche Klarstellungen vorgenommen sowie Ergänzungen um die Speicherung und Umwandlung gemacht.

Zu § 4: Ausweisung des Versorgermixes

Neben sprachlichen Klarstellungen ermöglicht die Änderung, dass künftig Nachhaltigkeitskriterien freiwillig angeführt werden können.

Zu § 4 Abs. 3 und § 4a: Umwandlung und Speicherung

Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist eine natürliche oder juristische Person, die Gas zum Zwecke des Endverbrauchs, zB für Heizen, Kochen oder industrielle Zwecke, nutzt und somit verbraucht.

Umwandlung im Sinne dieser Verordnung beschreibt die Umwandlung von Gas in Strom und Wärme in Heizkraftwerken und die anschließende Einspeisung ins öffentliche Netz. Die Umwandlung passiert in Umwandlungsanlagen, die als solche in der Registerdatenbank der Regulierungsbehörde zu registrieren sind.

Bei der Umwandlung werden auf Basis der am Umwandlungskonto – abzüglich der Verluste – eingesetzten Gas-Herkunftsnachweise Strom-Herkunftsnachweise erzeugt. Diese eingesetzten Herkunftsnachweise werden statistisch nicht dem Konsum für Endverbraucher zugeordnet, sondern als Verbrauch für Umwandlung gewertet. Die ursprünglichen Informationen des Herkunftsnachweises bleiben erhalten, das Datum der Umwandlung ist das neue Generierungsdatum, das Land der Umwandlung ist Österreich. Das heißt, Nachweise aus einem Jahr X können bis zum 31. März des Folgejahres für die Umwandlung – genauso wie für die bis dahin zu erfolgende Darstellung der Kennzeichnung gegenüber der E-Control samt Entwertung der Nachweise für die im Jahr X gelieferten Mengen – eingesetzt werden.

Werden Gasmengen umgewandelt, die nicht ins öffentliche Netz eingespeist wurden, stehen keine Herkunftsnachweise als Grundlage zur Verfügung und es können somit auch keine Herkunftsnachweise nach der Umwandlung generiert werden.

Bei der Speicherung werden Herkunftsnachweise nach Abzug der Wirkungsgradverluste (entwertet mit dem Zweck „Verluste bei der Speicherung“) automatisch als „im Speichervorgang befindlich gekennzeichnet“ und bei der Ausspeicherung wieder ausgegeben. Die Herkunftsnachweise bleiben unverändert, auch das Datum der Ausstellung nach Speicherung ändert sich nicht.

Zu § 5: Ausweisung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine erklärende Klarstellung, dass radioaktiver Abfall bei Gas operativ nur bei der Herstellung von synthetischem Gas oder Wasserstoff anfallen kann.

Zu § 7: Gültigkeit von Nachweisen

Die Beschränkung der Gültigkeit von Nachweisen basiert auf den Vorgaben der Richtlinie 2018/2001/EG. Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für den Strombereich, wo rückgestellte Nachweise für in Pumpspeicherkraftwerken gespeicherten Strom bereits derzeit immer nur die Nutzung im Rahmen der Kennzeichnung für das Jahr der Stromerzeugung (=Generierung der Nachweise) erlauben. Eine rollierende Nutzung von auf diesem Wege rückgestellten Nachweisen für Strommengen in Pumpspeichern durch entsprechende Zuordnung zu ausgespeicherten Energiemengen ist jedoch möglich. Diese Logik gilt gleichermaßen im Gasbereich und für die Speicherung von Gas in Gasspeichern.

Die Kennzeichnung bezieht sich auf ein Kalenderjahr und die in diesem Kalenderjahr produzierten Mengen an Gas samt Herkunftsnachweisen. Mengen an Herkunftsnachweisen aus Vorjahren oder späterer Erzeugung als dem betrachteten Kalenderjahr sind keinesfalls für die Kennzeichnung des Kalenderjahres zulässig.

Klargestellt wird weiters, dass Nachweise aus anderen, ohne gesetzliche Grundlage erstellten Datenbanken nicht in die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control übergeführt und nicht für die Kennzeichnung verwendet werden können. Weiters ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass es zu keinen Doppelmeldungen der ins öffentliche Netz eingespeisten Produktionsmengen in der Registerdatenbank der Regulierungsbehörde und möglichen anderen, ohne gesetzliche Grundlage agierenden Datenbanken kommt. Ein Fehlverhalten der Anlagenbetreiber bzw. sonstiger Marktteilnehmer kann von der Regulierungsbehörde mittels Bescheid und Verwaltungsstrafanzeige geahndet werden.

Zu § 7a: Internationaler Handel von Gasnachweisen und Anerkennung für die Gaskennzeichnung

Die Regulierungsbehörde ist an die Schnittstelle der Association of Issuing Bodies (AIB) angeschlossen und verwendet ausschließlich diese für den internationalen Transfer von Herkunftsnachweisen für Gas und Strom. AIB arbeitet unter dem international anerkannten Standard EECS, der sich auf die Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinien der Europäischen Kommission stützt. Dieser Qualitätsstandard garantiert einen betrugssicheren Einsatz von Herkunftsnachweisen, bei dem Doppelzählungen und Doppelverwendungen ausgeschlossen werden.

Zu § 7b: Datenmeldungen

Die Regulierungsbehörde stellt eine Vorlage zu den zu meldenden Daten zur Verfügung, die von den Anlagenbetreibern, Versorgern und sonstigen Marktteilnehmern zu melden sind. Im Wesentlichen handelt es sich um Mengenflüsse von der Erzeugungsanlage zum Versorger, zu Umwandlungs- und Gasaufbereitungsanlagen, Wärmeaufbereitungsanlagen, Kraftwerken, Versorgern, etc sowie um Mengen des elektrischen Eigenverbrauchs von Gasanlagen und des Wärmeverbrauchs.

Zu § 8: Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt für die Gaskennzeichnung 2024 für diejenigen Mengen, die 2023 erzeugt und an Endverbraucher geliefert wurden.